

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 05.09.2012

### **Beitragspflicht von Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung) an einen Hinterbliebenen auch bei durchgehend privater Krankenversicherung des begünstigten Verstorbenen während Anspruchserwerbs BSG-Urteil vom 25.04.2012 – B 12 KR 19/10 R**

Im Urteil vom 25.04.2012 (B 12 KR 19/10 R) hatte sich das Bundessozialgericht (BSG) mit einem Fall zu befassen, in dem es um die Verbeitragung einer Todesfall-Leistung aus einer Direktversicherung ging, wobei der verstorbene Arbeitnehmer während seiner aktiven Dienstzeit durchgängig privat krankenversichert war.

#### **Der Sachverhalt**

Für einen Arbeitnehmer bestand bei seinem Arbeitgeber eine nach § 40b EStG pauschal-besteuerte Direktversicherung. Er war privat krankenversichert. Für den Todesfall war 1. der überlebende Ehegatte, mit dem der Arbeitnehmer im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war, bezugsberechtigt, 2. die ehelichen und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen, 3. die Eltern und 4. die Erben (in der Reihenfolge der Ziffern unter Ausschluss der jeweils nachfolgenden Berechtigten).

Bei Tod des Arbeitnehmers wurde ein Todesfallkapital in Höhe von 38.493 EUR an die hinterbliebene Ehefrau fällig. Die Krankenkasse verbeitragte die Kapitalleistung als Versorgungsbezug im Sinne von § 229 SGB V, woraus sich für die Dauer von 10 Jahren ein monatlicher Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 47,15 EUR ergab. Die hinterbliebene Witwe klagte hiergegen. Ihres Erachtens fällt diese Leistung der betrieblichen Altersvorsorge (bAV) nicht unter § 229 SGB V. Da ihr Mann privat krankenversichert gewesen sei, fielen seine Versorgungsbezüge, und zwar auch soweit sie zur Hinterbliebenenversorgung erzielt worden seien, nicht unter § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V, der Renten der bAV als beitragspflichtige Versorgungsbezüge aufführt. Ihres Erachtens falle die Todesfall-Leistung in den Nachlass des verstorbenen Mannes.

#### **Die Entscheidung**

Das BSG gab der Witwe nicht Recht.

Leistungen der bAV sind grundsätzlich als Versorgungsbezug zu verbeitragen. Bei der Frage, ob die Hinterbliebenenleistung zu verbeitragen ist, kommt es nicht auf den versicherungsrechtlichen Status des verstorbenen Arbeitnehmers an, sondern auf den der Witwe, die im vorliegenden Fall als Rentnerin in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert war.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)